

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 23/0216
321 - Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben			Datum: 22.05.2023
Bearb.:	Streubel, Jessica	Tel.:-158	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	05.06.2023	Entscheidung

Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Oberbürgermeister*inwahl 2023

Beschlussvorschlag:

In den Gemeindewahlausschuss für die Oberbürgermeister*inwahl 2023 wird folgende Beisitzerin/folgender Beisitzer sowie deren Stellvertreterin/Stellvertreter gewählt:

für die	Mitglieder	direkter Stellvertreter/in
CDU		
SPD		
B90/DIE GRÜNEN		
WiN		
FDP		
DIE LINKE		
AfD		
Freie Wähler		

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeindewahlausschusses vom 02.11.2022 für die Kommunalwahl 2023 wurde entschieden, dass es zwei getrennte Wahltermine für die Kommunalwahl und die Oberbürgermeister*inwahl geben soll. Somit handelt es sich nicht um eine verbundene Wahl und es ist ein gesonderter Gemeindewahlausschuss für die Oberbürgermeister*inwahl zu wählen. Dieser bestimmt den Wahltag und den Tag der eventuellen Stichwahl.

Rechtsgrundlage für die Oberbürgermeister*inwahl bilden das GKWG (Gemeindekreishwahlgesetz) und die GKWO (Gemeindekreishwahlordnung).

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Für die Wahl des Gemeindewahlausschusses ist der § 12 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) zu beachten: „Den Wahlausschuss für das Wahlgebiet bilden die Wahlleiterin als Vorsitzende oder der Wahlleiter als Vorsitzender und acht Beisitzerinnen und Beisitzer; die Vertretung wählt diese sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor jeder Wahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Dabei sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die Vertretung kann ihre Befugnis auf den Hauptausschuss übertragen.“

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) ist Wahlleiterin oder Wahlleiter in der Gemeinde die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die 8 Beisitzerinnen/Beisitzer und die dazugehörigen 8 Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Gemeindewahlausschusses sind vor jeder anstehenden Wahl gemäß § 12 Abs. 3 GKWG in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt vom Hauptausschuss aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu wählen.

Bei der Wahl der Beisitzerinnen/Beisitzer und Stellvertreterinnen/Stellvertreter sollen die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die Auswahl der Beisitzerinnen oder Beisitzer muss nicht auf die in der Stadtvertretung vertretenen Parteien und Wählergruppen beschränkt bleiben.

Zu den Aufgaben des Gemeindewahlausschusses gehören u.a. die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise, Festlegung des Wahltages, die Entscheidung über die Zulassung der Bewerberinnen oder Bewerber, Entscheidungen wegen Beschwerden über das Wählerverzeichnis und die Feststellung des Ergebnisses nach der Wahl.